

# ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES AGENTURVERTRAGS

– von der Agentur auszufüllen –

Bei

**SPICA TRAVEL GmbH**, Luise-Ullrich-Straße 14, 80636 München  
(nachfolgend kurz „SPICA TRAVEL“ genannt)

durch den nachstehend im Rahmen dieses Agenturantrags näher bezeichneten Reisevermittler (Reisebüro, OTA)  
(nachfolgend „Agentur“ genannt).

## Fragebogen zur Agenturstammdatei

Um der Agentur einen besseren Service bieten zu können, ist dieser Fragebogen durch die Agentur auszufüllen. Bitte senden Sie uns diesen Bogen zusammen mit einer **Kopie des Auszugs des Handelsregisters / eingetragenen Vereins oder Gewereregister** zurück. Vielen Dank für Ihre Mithilfe. Ihre Angaben speichert SPICA TRAVEL ausschließlich für den internen Gebrauch, eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Agenturnummer:

Wird von SPICA TRAVEL  
ausgefüllt.

## 1. Allgemeine Angaben zum Reisebüro

Firmenname

Rechtsform

Mitarbeiterzahl

Umsatzsteuer ID

Telefon

E-Mail

Homepage

Die angegebene E-Mail-Adresse wird zur Übersendung von Antragsinformationen, Nachrichten, Weisungen und Verkaufsinformationen genutzt.

Nutzen Sie auf Ihrer Homepage  
eine IBE-Anbindung?

Ja

Nein

Wenn ja: Welche?

Traveltainment

Traffics

Schmetterling

Andere Anbieter

Weitere Reisebüros

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort, Land

## 2. Angaben für Provisionszahlungen

**Kontoinhaber**

**Name der Bank**

**IBAN**

**Swift / BIC**

## 3. Ansprechpartner der Agentur

**Geschäftsführer / Inhaber**

E-Mail

**Büroleitung**

E-Mail

**Buchhaltung**

E-Mail

## 4. Weitere Angaben zur Agentur (nur Reisebüros)

Sind Sie Franchisenehmer?                      Ja                      Nein

Wenn ja: Wo?

Gehören Sie einer Reisebürokooperation an?                      Ja                      Nein

Wenn ja: Welche?

## 5. CRS - Betriebsstellen-Nummern

**Amadeus/Start**

**Merlin**

**Jack Plus**

**Traffics**

**Traveltainment**

**Schmetterling /  
Neo**

**Cets**

**Buma**

**Sonstiges**

## Erklärung zur Versteuerung

**Steuernummer der Agentur**  
(sofern vorhanden:  
Umsatzsteuer – ID)

## Antrag der Agentur auf Abschluss eines Agenturvertrags

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hiermit bestätigt. Gleichzeitig beantragt die Agentur den Abschluss eines Agenturvertrags unter Zugrundelegung der beigefügten Agentur- und Provisionsbedingungen (Anlagen 1 und 2) mit SPICA TRAVEL und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben unter I. bis III. erteilten Informationen. Die Kopien des Handelsregisterauszuges bzw. der geltenden Gewerbeanmeldung (siehe Ziffer I.1. der Agenturbedingungen) sind beizufügen.

**Ort, Datum**

---

**Stempel, Unterschrift**  
**Agentur (rechtsverbindliche Unterschrift)**

## Auszufüllen durch SPICA TRAVEL

**SPICA TRAVEL GmbH stimmt dem Abschluss eines Agenturvertrags zu.**

**Der Agentur wird folgende Agenturnummer zugeteilt:**

**München, Datum**

---

**Stempel, Unterschrift**  
**Agentur (rechtsverbindliche Unterschrift)**

### **Anlagen zum Agenturvertrag:**

Anlage 1: Aktuelle Agenturbedingungen der SPICA TRAVEL GmbH

Anlage 2: Aktuelle Provisionsbedingungen der SPICA TRAVEL GmbH

### Agenturbedingungen der SPICA TRAVEL GmbH

Die Vermittlung von Leistungen der SPICA TRAVEL GmbH, nachfolgend „SPICA TRAVEL“ genannt, durch Reisebüro- und Onlinevermittleragenturen erfolgt auf Basis der folgenden Allgemeinen Agenturbedingungen („Agenturbedingungen“). SPICA TRAVEL bietet als Reiseveranstalter Pauschalreisen sowie daneben auch die Vermittlung und / oder Durchführung einzelner Reiseleistungen für Endkunden an.

#### 1. Zustandekommen des Agenturvertrags

- 1.1. Der Agenturvertrag zwischen der Agentur und SPICA TRAVEL wird durch die Beantragung einer Agentur unter
  1. Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung,
  2. Vorlage einer Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges (sofern im Handelsregister eingetragen),
  3. Übergabe des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten SPICA TRAVEL Agenturantrags im Original. Im Antrag müssen insbesondere Angaben zur E-Mail-Adresse der Agentur, unter der sie werktätlich erreichbar ist, und ggfls. zur Betriebsstellennummern der durch die Agentur genutzten Computer-Reservierungssysteme (CRS) gemacht werden.

#### 2. Rechtsgrundlagen / Tätigkeit der Agentur als Vermittler

- 2.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten von SPICA TRAVEL und der Agentur ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus diesen Agenturbedingungen nebst den jeweils aktuellen Anlagen und den gesetzlichen Vorschriften der §§ 84ff HGB über den Handelsvertreter sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 2.2. Das Agenturverhältnis berechtigt die Agentur ausschließlich zur Vornahme von Buchungen aus dem eigenen Geschäftsbetrieb. Die Erteilung von Unteragenturen ist untersagt. Die Vornahme von Buchungen für andere Vermittler ist ebenfalls untersagt. Soweit die Agentur diese Verpflichtungen nicht beachtet, stellt dies einen groben Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten dar. Auf Ziffer 5.5 sowie Ziffer 11.4 dieser Agenturbedingungen wird insoweit verwiesen. Die Agentur haftet gleichwohl vollumfänglich auch für die Verpflichtungen der Reisemittler, die unter der Agenturnummer der vertraglich gebundenen Agentur Buchungen vornehmen oder über diese Agentur vornehmen lassen.
- 2.3. Die Agentur vermittelt den Endkunden in der Regel Pauschalreiseverträge von SPICA TRAVEL sowie in Ausnahmefällen Einzelleistungen, bei denen SPICA TRAVEL entweder als Anbieter oder lediglich als Vermittler der Einzelleistung auftritt.
- 2.4. Bei der Vermittlung von Einzelleistungen, die von SPICA TRAVEL lediglich vermittelt werden, sind Kunden auf die Vermittlerstellung von SPICA TRAVEL hinzuweisen. Diesbezügliche Buchungen sind jeweils gesondert von Buchungen, die sich auf Pauschalreisen von SPICA TRAVEL beziehen, entgegenzunehmen (gesonderter Buchungsauftrag) und abzurechnen (gesonderte Buchungsbestätigung).
- 2.5. Sämtliche Buchungsanmeldungen, die nicht online gem. Ziffer 3.2 vorgenommen werden, sind vom Kunden unterzeichnen zu lassen. Soweit die Anmeldung für mehrere Personen erfolgt, ist zusätzlich die Bestätigung des anmeldenden Kunden über die Haftung für die Verpflichtungen der übrigen Reiseteilnehmer durch eine gesonderte Erklärung einzuholen.
- 2.6. Die Agentur ist verpflichtet, ausschließlich verbindliche und durch den Kunden nicht mehr widerrufliche Angebote fest bei SPICA TRAVEL einzubuchen. Andernfalls ist die Buchung als unverbindliche Anfrage zu kennzeichnen.
- 2.7. Die Bestätigung erfolgt durch SPICA TRAVEL gegenüber dem Kunden und lediglich nachrichtlich gegenüber der Agentur per E-Mail. Bis zur Bestätigung darf die Agentur nur eine Bestätigung des Buchungseingangs („Buchungseingangsbestätigung“) an den Kunden weiterleiten.
- 2.8. Die Agentur hat bei der Vermittlung größte Sorgfalt walten zu lassen und ist verpflichtet, Erklärungen (u.a. Stornoerklärungen), Mitteilungen oder Informationen von SPICA TRAVEL und/oder der Kunden an die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich weiterzuleiten und sicherzustellen, dass die jeweils andere Vertragspartei auch hiervon Kenntnis nimmt bzw. nehmen kann. Etwaige Leistungsänderungen sind dem Kunden in geeigneter Form unverzüglich mitzuteilen. Es ist in nachweisbarer Form sicherzustellen, dass der Kunde unverzüglich von solchen Leistungsänderungen Kenntnis erlangt.
- 2.9. Die Agentur weist SPICA TRAVEL auf offensichtliche körperliche Gebrechen des Reisenden bzw. auf die Staatsangehörigkeit des Reisenden, soweit der

Reisende nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt, hin.

- 2.10. SPICA TRAVEL ist berechtigt, sich beim Endkunden über die Zufriedenheit der Vermittlungsleistung der Agentur zu erkundigen.
- 2.11. SPICA TRAVEL behält sich vor, bestimmte Produkte bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von einzelnen Vertriebswegen auszunehmen.
- 2.12. Die Agentur ist verpflichtet, SPICA TRAVEL auf offensichtliche Preis-, Leistungs- oder sonstige Fehler in der Leistungsbeschreibung, im CRS-System und/oder den Unterlagen sofort aufmerksam zu machen und sich im Zweifelsfalle die Richtigkeit von Angaben vor Vornahme einer Buchung erst bestätigen zu lassen.

#### 3. Pflichten der Agentur bei Durchführung von Buchungen

- 3.1. Die Agentur hat dem Kunden, soweit ein Katalog vorhanden ist, den jeweils gültigen Saisonkatalog, die aktuellen Leistungsbeschreibungen von SPICA TRAVEL, die erforderlichen vorvertraglichen Informationen gem. § 651v Abs. (1) BGB, Art 250 §§ 1-3 EGBGB, darunter auch das erforderliche Formblatt von SPICA TRAVEL zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nachweislich zur Verfügung zu stellen. Das Formblatt von SPICA TRAVEL ist von SPICA TRAVEL auf der Webseite von SPICA TRAVEL, in den Computer-Reservierungs-Systemen (CRS) sowie dem Buchungssystem von SPICA TRAVEL hinterlegt. Darüber hinaus hat die Agentur die jeweils für die vermittelte Leistung einschlägigen aktuellen allgemeinen Vermittlungsbedingungen von SPICA TRAVEL vor Vertragsschluss nachweislich in den Vertrag einzubeziehen. Die Agentur wird die Nachweise zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten sowie zur Übergabe und vertraglichen Einbeziehung der Reisebedingungen archivieren und SPICA TRAVEL auf jederzeitiges Verlangen vorlegen.
- 3.2. Bei einer Online-Buchung über einen Online-Auftritt der Agentur hat die Agentur dem Kunden alle vorgenannten Informationen einschließlich des Formblatts zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise - im Buchungsverlauf vor Vertragsschluss nachweislich zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass eine Buchung nur unter rechtlich wirksamer Einbeziehung der allgemeinen Vermittlungsbedingungen oder Reisebedingungen von SPICA TRAVEL vorgenommen werden kann, indem der Kunde den Button „zahlungspflichtig buchen“ betätigt. Die Agentur wird die diesbezüglichen Nachweise archivieren und SPICA TRAVEL auf jederzeitiges Verlangen bis 3 Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist vorlegen.
- 3.3. Buchungsgrundlage sind ausschließlich die aktuellen Leistungsbeschreibungen von SPICA TRAVEL auf der Webseite von SPICA TRAVEL, andernfalls aus den Computer-Reservierungs-Systemen (CRS) oder aus dem Buchungssystem sowie die hierauf Bezug nehmende Reisebestätigung von SPICA TRAVEL. Soweit der Agentur Korrekturen zur Leistungsbeschreibung bekannt gegeben wurden, hat die Agentur diese Informationen zusammen mit der Leistungsbeschreibung an den Kunden weiterzugeben.
- 3.4. Etwaige mündlich besprochene Sondervereinbarungen oder Zusagen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch SPICA TRAVEL verbindlich und erst nach Bestätigung durch SPICA TRAVEL dem Kunden gegenüber bekannt zu geben. Die Agentur ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung durch SPICA TRAVEL dem Kunden gegenüber Erklärungen im Namen von SPICA TRAVEL abzugeben.
- 3.5. Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Agentur durch eine eigene Zusammenstellung von mehreren Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis, beispielsweise durch Buchung verschiedener Leistungen bei unterschiedlichen Leistungsträgern selbst zum Reiseveranstalter werden kann. Die Agentur kann gem. § 651b BGB insbesondere dann zum Reiseveranstalter werden, wenn sie dem Kunden eine solche Leistungszusammenstellung im Rahmen des gleichen Buchungsvorgangs oder zu einem Gesamtpreis oder unter der Bezeichnung „Pauschale“ oder eines ähnlichen Begriffs anbietet und verkauft. Als Reiseveranstalter ist die Agentur neben den vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art 250 §§ 1-3 EGBGB einschließlich der Übergabe des erforderlichen Formblatts zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise insbesondere auch selbst zur Kundengeldabsicherung verpflichtet und trägt die vertragliche Gewährleistungs- und Schadenshaftung für die betroffenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung.

- 3.6. Die Agentur wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die Vermittlung mehrerer verschiedener Reiseleistungsarten, die keine Pauschalreise sind und die zum Zweck der gleichen Reise im Rahmen von getrennten Buchungsprozessen vermittelt werden, eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen gem. § 651w BGB durch die Agentur darstellen kann, was ggf. ebenfalls mit besonderen Pflichten der Agentur verbunden wäre, insbesondere der vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 251 EGBGB einschließlich der Pflicht zur Vorlage des Formblatts für die Unterrichtung des Reisenden. Zusätzlich könnte insoweit ebenfalls die Pflicht zur Absicherung von Kundengeldern durch die Agentur bestehen. Die Nichterfüllung dieser Pflichten wiederum kann zu einer reiserveranstalterähnlichen Haftung der Agentur führen.
- 3.7. Die Agentur hat sich bei Annahme einer Buchung über die Richtigkeit der angegebenen Personalien des Kunden und seiner Anschrift zu vergewissern und sich die Anmeldung vom Kunden unterzeichnen zu lassen.
- a) Wird der Veranstalter durch einen durch die Agentur vermittelten Kunden/ Reiseanmelder betrogen und dieser Betrug hätte aufgrund der Prüfpflicht der Agentur verhindert werden können, so haftet die Agentur gegenüber dem Veranstalter für etwaig resultierende Schäden, die dem Veranstalter entstehen.
- b) Der Veranstalter wird seiner Pflicht, den Kunden auf eigene Kosten zu verfolgen und die Zahlung einzutreiben, nachkommen. Ist im Ergebnis der Verfolgung durch professionelle Inkassounternehmen festzustellen, dass Agenturpflichten aus diesem Vertrag verletzt wurden, so haftet die Agentur. Beispiele für diese Fälle sind insbesondere: Mangelnde Nachweisbarkeit einer getätigten Buchung; falsche Kundenadressdaten; Unauffindbarkeit des Kunden durch Inkassounternehmen.
- c) Die Eingabe von Platzhaltern, fiktiven Kundennamen oder Agenturdaten anstelle der Daten des Kunden ist ausdrücklich nicht gestattet. Auf Punkt II.7 der Agenturbedingungen wird verwiesen.

#### 4. Zahlungsabwicklung; Aushändigung der Vertragsunterlagen; Entgegennahme von Mängelanzeigen und anderen Kundenerklärungen

- 4.1. Zahlungsabwicklung: Soweit nicht ausnahmsweise abweichend mit der Agentur vereinbart, erfolgt die Bezahlung der vereinbarten Reisepreise in Form des Direktinkassos seitens SPICA TRAVEL, d.h. der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich und unmittelbar zwischen SPICA TRAVEL und dem Kunden. Die Agentur ist in diesem Fall nicht berechtigt, Kundengelder entgegenzunehmen
- 4.2. Kreditkartenzahlung über SPICA TRAVEL
- a) Für alle Leistungen akzeptiert SPICA TRAVEL für Kreditkarten-Zahlungen durch den Kunden die American Express, MasterCard und Visa Karte als Zahlungsmittel. Bei der Buchung bzw. bei Verwendung der Kreditkarte ist der Vor- und Zuname des Kunden, die 15- bzw. 16-stellige Kartenummer, die Kartenprüfnummer des Kunden sowie das Verfallsdatum der Karte anzugeben und auf Verlangen eine starke Kundenauthentifizierung vorzunehmen. Die Agentur ist lediglich berechtigt, die Kreditkarte eines Reisetnehmers der Buchung zu verwenden. Die Verwendung von Kreditkarten Dritter oder der Agentur ist nicht gestattet.
- b) Sollte der Name des Karteninhabers nicht identisch sein mit dem Namen des anmeldenden Kunden, so ist der Name des Karteninhabers und dessen Anschrift zu vermerken und SPICA TRAVEL bekannt zu geben. Neben der Unterschrift der Reiseanmeldung ist die Unterschrift des Karteninhabers zur Abwicklung über das Kreditkartenunternehmen unbedingt notwendig. Die Agentur ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren, wenn aufgrund der Begleitumstände des Rechtsgeschäftes die Agentur Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Kartendaten haben muss.
- c) Akzeptiert die Agentur die Zahlung per Kreditkarte trotzdem oder liegt die Unterschrift des Karteninhabers nicht vor, so haftet die Agentur für den Ausgleich der Forderung, wenn das Kreditkartenunternehmen die Zahlung nicht vornimmt oder rückgängig macht. Ein vom Kreditkartenunternehmen in Rechnung gestelltes Serviceentgelt ist von der Agentur zu übernehmen.
- 4.3. Zusätzlich zu der Provision wird im Falle von mehrwertsteuerpflichtigen Agenturen die jeweils gültige Mehrwertsteuer ab Zugang der Mitteilung an SPICA TRAVEL vergütet. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist in dem Agenturfragebogen zu bestätigen.
- 4.4. Bei Agenturen, die ihren Sitz im Ausland haben, kommt das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung, bei dem die Umsatzsteuer auf Provision von SPICA TRAVEL berechnet und an das Finanzamt abgeführt wird, soweit in dem Drittland keine anderen gesetzlichen Vorschriften existieren. Dies ist im Einzelfall mit der Finanzverwaltung zu klären.
- 4.5. Die Agentur ist im Hinblick auf von ihr für SPICA TRAVEL vermittelte Pauschalreiseverträge seit dem 01.07.2018 gem. § 651v Abs. (4) BGB verpflichtet, Mängelanzeigen und andere Erklärungen von Reisekunden bezüglich der Reiseleistungserbringung durch SPICA TRAVEL entgegenzunehmen und unverzüglich per E-Mail an SPICA TRAVEL weiterzuleiten.

#### 5. Provisionsvereinbarung

- 5.1. Die Agentur erhält für die Vermittlung und alle mit der Abwicklung in Zusammenhang stehenden Leistungen eine Vermittlungsprovision. Unter Vermittlung wird ausschließlich der über die Agentur getätigte erfolgreiche Vertragsschluss über Reiseleistungen zwischen Kunden und SPICA TRAVEL verstanden. Soweit die Agentur umsatzsteuerpflichtig ist, versteht sich die Vermittlungsprovision zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 5.2. Einzelheiten zur Provision sind den jeweils gültigen Vertriebskonditionen von SPICA TRAVEL zu entnehmen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung in Anlage 2 zu diesen Agenturbedingungen geregelt und als solche Bestandteile dieser Agenturbedingungen sind.
- 5.3. Der Anspruch auf Provision entsteht, sobald und soweit die vermittelten Leistungen erbracht sind. Soweit der Kunde nicht leistet, entfällt auch der Provisionsanspruch.
- 5.4. Zur Zahlung fällig ist der Provisionsanspruch am jeweils 10. Tag des auf den Monat des Leistungsbeginns folgenden Monat, wenn und soweit der Kunde den Reisepreis entrichtet hat.
- 5.5. Kein Provisionsanspruch besteht aus Buchungen, die unter Missachtung des Unteragentur- sowie des Unterbuchungsverbot (siehe Ziffer 2.2) erfolgt sind.
- 5.6. Sofern der Kunde, SPICA TRAVEL oder der Leistungsträger den Rücktritt vom Vertrag erklären, der Vertrag aus sonstigen Gründen von einer der Parteien abgesagt wird, der Vertrag einvernehmlich aufgehoben wird oder aus sonstigen Gründen unwirksam, nicht rechtssicher nachweisbar oder nichtig ist, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Provision aus der vereinbarten Berechnungsgrundlage. Dies gilt auch, wenn die Leistungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien, Pandemien, Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes) nicht durchgeführt werden können.
- 5.7. Im Falle einer Absage oder eines Rücktritts durch SPICA TRAVEL gilt dies jedoch nur, wenn SPICA TRAVEL die Absage nicht zu vertreten hat bzw. SPICA TRAVEL ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
- 5.8. Soweit der Kunde jedoch an SPICA TRAVEL eine Entschädigung (Rücktrittsgebühren) gemäß des jeweils mit ihm in Abhängigkeit der vermittelten Leistung vereinbarten Vermittlungsbedingungen oder Reisebedingungen infolge eines Rücktritts zu entrichten hat, erhält die Agentur für die erbrachte Leistung eine Provision zu dem vereinbarten Prozentsatz aus dieser, von dem Kunden an SPICA TRAVEL tatsächlich bezahlten Entschädigungssumme. Sofern gemäß der Agenturbedingungen oder der jeweils gültigen Vertriebskonditionen von SPICA TRAVEL gewisse Preisbestandteile wie z.B. Steuern und Gebühren bei der Festlegung der Berechnungsgrundlage für den Provisionsanspruch der Agentur unberücksichtigt bleiben, gilt dies entsprechend auch für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Provision bei Rücktritt des Kunden. Von der Agentur bereits vereinnahmte Provisionen sind zu erstatten, soweit sie den tatsächlichen Provisionsanspruch übersteigen.
- 5.9. Die Höhe des Provisionsanspruches und die jeweilige Berechnungsgrundlage sowie etwaige Superprovisions-, Staffel- oder sonstige Provisionsansprüche ergeben sich aus den jeweils für einen vorher festgelegten Abrechnungszeitraum von SPICA TRAVEL bekannt gegebenen Vertriebskonditionen. Für die Berechnung der Provisionsansprüche ist das jeweilige Datum des Reiseantritts, nicht das Buchungsdatum maßgeblich.
- 5.10. Die Vertriebskonditionen werden von SPICA TRAVEL für Abreisen in der Zukunft den Marktgegebenheiten angepasst und bekannt gegeben. Sollte die Agentur mit den neuen Vertriebskonditionen nicht einverstanden sein, so hat sie dies binnen 14 Tagen in Textform anzuzeigen. Das Agenturverhältnis kann sodann beendet werden. Für die bereits bestehenden Buchungen mit einem Abreisezeitpunkt, der in den neuen Abrechnungszeitraum fällt, wird die bisherige Provisionsvereinbarung angewendet.
- 5.11. Mit der Provisionszahlung sind jegliche Ansprüche der Agentur für Vermittlung und Abwicklung der getätigten Buchung, wie z.B. die Informationsweiterleitung von Umbuchungen, Weitergabe der Reiseunterlagen, Entgegennahme und Weitergabe des Reisepreises, Flugänderungen und Hotelmitteilungen und, sofern die Inkassotätigkeit aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird, auch diese vergütet und abgegolten. Bei Nichtbestehen eines Provisionsanspruches sind die von SPICA TRAVEL geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück zu erstatten. Provisionsansprüche verjähren mit Ende des Kalenderjahres (31.12.), das auf das vertraglich vereinbarte Kalenderjahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist und die Agentur von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die den Anspruch begründen, oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können.

#### 6. Zahlungsschwierigkeiten der Agentur/Sicherheiten

- 6.1. Die Agentur hat SPICA TRAVEL unverzüglich über auftretende Zahlungsschwierigkeiten oder eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit und/ oder Überschuldung zu unterrichten. In diesem Falle ist es der Agentur untersagt, weitere Zahlungen der Kunden für Reiseleistungen von SPICA TRAVEL anzunehmen.
- 6.2. Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung eine strafbare Vermögensschädigung zum Nachteil des Kunden oder von SPICA TRAVEL möglich ist.

## 7. Informationsaustausch und Mitteilungspflichten

- 7.1. Alle Informationen sind schriftlich zu erteilen. Die Agentur und **SPICA TRAVEL** erklären sich auch mit der Informationsbeschaffung auf elektronischem Wege an die jeweils offizielle Haupt-E-Mail-Adresse einverstanden.
- 7.2. **SPICA TRAVEL** wird die Agentur über alle produktbezogenen Änderungen, soweit diese für die Agentur und/oder den Kunden von Bedeutung sind, unverzüglich informieren.
- 7.3. Soweit **SPICA TRAVEL** hinsichtlich einer Produkt- und/oder Werbeaussage abgemahnt werden sollte und insoweit zur Abgabe einer Unterlassungserklärung verpflichtet ist, hat die Agentur, nach entsprechender schriftlicher oder elektronischer Information durch **SPICA TRAVEL**, **SPICA TRAVEL** zu unterstützen, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.
- 7.4. Die Agentur hat **SPICA TRAVEL** unaufgefordert über einen Wechsel in der Geschäftsführung, der Inhaberhältnisse bei der Agentur sowie eine Umfirmierung ebenso unverzüglich zu informieren wie über einen Wechsel der Kontoverbindung, der E-Mail-Adresse, der Fax- oder Telefonnummer, einen örtlichen Wechsel der Betriebsstätte sowie über Änderungen der gültigen Betriebsstellennummer bei den angeschlossenen Computer-Reservierungs-Systemen (CRS). Die Informationen haben jeweils schriftlich zu erfolgen.
- 7.5. Die Agentur hat **SPICA TRAVEL** eine täglich eingesehene, offizielle Haupt-E-Mail-Adresse und die Betriebsstellennummer der durch die Agentur genutzten Computer-Reservierungssysteme (CRS) mitzuteilen.
- 7.6. Die Agentur ist verpflichtet, ihre Bankverbindungsdaten vollständig anzugeben und aktuell zu halten. Hierzu gehören die Angaben zur IBAN und BIC (swift) sowie sämtliche SEPA-relevanten Daten.
- 7.7. Soweit die Agentur einen Wechsel der Kontoverbindung vornimmt, hat sie dies **SPICA TRAVEL** unverzüglich, mindestens jedoch 15 Werktage vor dem Änderungstermin mitzuteilen.
- 7.8. Im Falle eines Inhaberwechsels verbleibt die Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der Agentur zunächst bei der zuletzt an **SPICA TRAVEL** im Rahmen des Agenturverhältnisses bekannt gegebenen Inhaberschaft und geht erst zu dem Zeitpunkt auf die neue Inhaberschaft über, zu dem **SPICA TRAVEL** den Inhaberwechsel z.B. im Wege der Zeichnung einer rechtsverbindlichen Übernahmerklärung durch **SPICA TRAVEL** oder Umschreibung der Agentur auf die neue Agentur, akzeptiert hat.

## 8. Benutzung von Marken und Logos durch die Agentur

- 8.1. Die Nutzung von Marken, Logos und sonstigen geschäftlichen Kennzeichen der **SPICA TRAVEL** durch die Agentur setzt ein gültiges Agenturverhältnis mit **SPICA TRAVEL** voraus und ist beschränkt auf die Nutzung zur Bewerbung von eigenen Leistungen von **SPICA TRAVEL**. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Nutzung zu anderen als den vorgenannten Zwecken bzw. die Nutzung von Marken, Logos und geschäftlichen Kennzeichen anderer **SPICA TRAVEL** Unternehmen ist ausdrücklich untersagt und bedarf der jeweils gesonderten vorherigen schriftlichen Zustimmung von **SPICA TRAVEL**. Die **SPICA TRAVEL** behält sich vor, das Nutzungsrecht der Agentur jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.
- 8.2. Die Agentur verpflichtet sich, bei Beendigung des Agenturverhältnisses alle im Rahmen der zulässigen Nutzung nach Ziffer 8 entstandenen Rechte an – auch nur verwechslungsfähigen und/oder der tatsächlichen Marke angelehnten – Wort und/oder Bildmarken, Domains und sonstigen Kennzeichen mit dem Bestandteil **SPICA TRAVEL** oder mit geschäftlichen Kennzeichen von **SPICA TRAVEL** nach Aufforderung mit sämtlichen und ausschließlichen Nutzungsrechten nach Wahl von **SPICA TRAVEL** auf **SPICA TRAVEL** oder einem von **SPICA TRAVEL** zu benennenden Dritten zu übertragen oder dauerhaft löschen zu lassen.

## 9. Vereinbarung zum Datenschutz

- 9.1. **SPICA TRAVEL** erhebt, speichert und verarbeitet zum Zwecke dieser Vereinbarung Daten über die Agentur, ihren Betrieb und über die für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Umstände. Die Agentur erklärt sich mit dieser Erhebung, Speicherung und Verarbeitung einverstanden. Hinsichtlich der Rechte der Agentur, soweit sie oder Mitarbeiter Betroffene im Sinne der DSGVO sind, wird auf die Datenschutzerklärung von **SPICA TRAVEL** verwiesen, welche jederzeit auf der Internetseite von **SPICA TRAVEL** abrufbar ist, oder bei **SPICA TRAVEL** angefordert werden kann.
- 9.2. **SPICA TRAVEL** ist berechtigt, zum Zwecke dieses Vertrages und für die Dauer dieses Vertrages die Daten der Agentur an Dritte (z.B. Dienstleister) weiterzugeben. Die Agentur erklärt zur Weitergabe ihr Einverständnis.

## 10. Gültigkeit dieser Agenturbedingungen

Die Agenturbedingungen gelten jeweils bis zum Zugang neuer Agenturbedingungen (Post, E-Mail, Fax, CRS). Mit Zugang neuer Agenturbedingungen verlieren die jeweils vorherigen Agenturbedingungen ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für evtl. derzeit bestehenden Agenturbedingungen. Sie gelten mit Zugang dieser Agenturbedingungen als aufgehoben. Auf Ziffer 11.8 der Agenturbedingungen wird verwiesen.

## 11. Dauer bzw. Beendigung des Agenturvertrages

- 11.1. Das Agenturverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von der Agentur jederzeit durch Mitteilung beendet werden.
- 11.2. Von **SPICA TRAVEL** kann das Agenturverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten beendet werden.
- 11.3. Sobald eine Agentur mindestens zwei volle Jahre als Agentur bei **SPICA TRAVEL** geführt wird und keine Umsätze getätigt hat, erlischt das Agenturverhältnis automatisch. Die Zusammenarbeit kann dann im Rahmen einer neuen Agenturbeantragung wieder aufgenommen werden.
- 11.4. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund für **SPICA TRAVEL** ist insbesondere, wenn die Agentur gegen das Unterbuchungs- bzw. Unteragenturverbot verstößt, Kundengelder entgegen der Vereinbarung selbst vereinnahmt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, keine angemessene Sicherheitsleistung leistet oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die ordnungsgemäße Betreuung und Beratung der Kunden sowie die Abwicklung der Buchungen gewährleistet ist. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird unterstellt, wenn im Zeitraum eines Touristikjahres mehr als eine Abbuchung im Bankabbuchungsverfahren nicht eingelöst wird.
- 11.5. **SPICA TRAVEL** kann das Agenturverhältnis beenden, wenn **SPICA TRAVEL** aufgrund einer Änderung in der Geschäftsführung, der Inhaber- oder Gesellschafterverhältnisse der Agentur eine Fortsetzung des Agenturverhältnisses objektiv nicht zuzumuten ist.
- 11.6. **SPICA TRAVEL** kann das Agenturverhältnis mit sofortiger Wirkung sperren, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei einer Sperrung wird das Agenturverhältnis zunächst vorübergehend geschlossen. Die Öffnung der Agentur steht im Ermessen von **SPICA TRAVEL**. Sollte nach 1 Monat die Gründe, die zur vorläufigen Sperrung geführt haben, nicht ausgeräumt sein, behält sich **SPICA TRAVEL** die Kündigung aus wichtigem Grund vor.
- 11.7. Wichtige Gründe für eine Sperrung liegen unter anderem vor, wenn die Agentur Rücklastschriftgebühren nicht ausgleicht, eine geforderte Sicherheit nicht binnen zwei Wochen erbringt, wiederholt anstelle der Kundendaten Daten Dritter – beispielsweise der Agentur – einträgt oder wiederholt die Verwendung von Kreditkarten Dritter oder der Agentur anstelle der Kreditkarte des Kunden verwendet.
- 11.8. Diese Agenturbedingungen wie auch die Provisionsregelung können jederzeit den Marktgegebenheiten angepasst werden. Die Änderung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg. Soweit die Agenturbedingungen seitens **SPICA TRAVEL** geändert werden und die Agentur die Änderung der Agenturbedingungen nicht akzeptieren möchte, kann die Agentur dies binnen 10 Tage schriftlich anzeigen und das Agenturverhältnis beenden. Für bereits bestehende und getätigte Buchungen bleiben insoweit die Agenturbedingungen dann unverändert.

## 12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 12.1. Sofern es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt oder für den Fall, dass die Agentur keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der **SPICA TRAVEL** vereinbart.
- 12.2. Als anzuwendendes Recht wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: TourLaw - Noll | Hütten | Dukic - Rechtsanwälte München | Stuttgart, 2023

Stand: August 2023



### SPICA TRAVEL GmbH

- **Sitz:** Luise-Ullrich-Straße 14, D-80636 München
- **Telefon:** +49 89 6931 4523 40
- **E-Mail:** agenturbetreuung@spicatravel.de
- **Webseite:** www.spicatravel.de
- **Geschäftsführerin:** Yasemin Akladijus
- **Registriergericht:** AG München | HRB 284983
- **USt.-ID:** DE815124166